

Gestützt auf Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes, Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht und Art. 14 f. der Schulordnung der Primärschulgemeinde Hinterforst vom 1. Januar 2014 erlässt der Schulrat folgende Regelungen:

## 1. Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

## 2. Krankheit / Unfall

Regelung gemäss Bestimmung nach Art.14 der Schulordnung (siehe Punkt 4.3):

Bei Abwesenheiten gelten grundsätzlich die Vorschriften in Art. 16 ff. Volksschulverordnung. Die Erziehungsberechtigten haben die Schule bis spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Schüler / eine Schülerin ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Grund des Fernbleibens.

Nicht voraussehbare Abwesenheiten sind in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 Volksschulverordnung durch die Eltern zu begründen. In diesem Zusammenhang haben die Eltern auf Verlangen der Lehrperson ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Unbegründete Absenzen werden in Anwendung von Art. 97 Volksschulgesetz sanktioniert.

## 3. Befreiung vom Unterricht / Urlaub

Gemäss Art. 96 des Volksschulgesetzes können die Eltern ein Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht befreien („Jokertage“). Dies gilt auch vor und nach den Ferien. Die zuständige Lehrperson ist spätestens drei Arbeitstage vorher schriftlich zu informieren.

### 3.1 Schulordnung

Regelung gemäss Art. 15 der Schulordnung:

Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind in Anwendung von Art. 96 Abs. 2 Volksschulgesetz für zwei Halbtage je Schuljahr ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.

Für die übrigen Urlaubsgesuche gilt:

- a) Urlaub bis zu einem Tag kann, auf schriftlichen Antrag, welcher spätestens 7 Tage vor dem beantragten Urlaub einzureichen ist, durch die Lehrperson bewilligt werden.
- b) Für Urlaub von zwei bis drei Tagen ist auf schriftlichen Antrag hin die Schulleitung zuständig. Der Antrag ist 14 Tage vor dem beantragten Urlaub einzureichen.
- c) Für Urlaub von mehr als drei Tagen muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Urlaub und für Urlaub vor oder im Anschluss an Ferien spätestens 1 Monat vor dem letzten Schultag vor den Ferien ein schriftliches Gesuch an den Schulrat gestellt werden. Vorbehalten bleiben Ziff. 3.2.2 (weitere Urlaubsgründe) lit. e und f.

### **3.2 Richtlinien**

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Volksschulverordnung.

Für die Behandlung von Anträgen gelten die nachfolgenden nicht abschliessenden Richtlinien. Lehrpersonen und die Schulleitung müssen sich an diese Richtlinien halten. Nur der Schulrat darf von diesen Richtlinien abweichen. Er kann in Einzel- und Notfällen Ausnahmen bewilligen. Ziel ist es, eine Gleichbehandlung aller Antragsteller sowie einen nachhaltig geregelten Unterricht zu gewährleisten.

#### **3.2.1 Urlaub aus familiären Gründen**

Urlaub wird bewilligt:

- a. für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder besonders nahe stehender Personen (1 Tag)
- b. beim Tod von Vater, Mutter, Geschwister, Grosseltern oder einer besonders nahe stehender Person bis 3 Tage

Rechtfertigen es die Umstände, kann der Schulrat den Urlaub aus familiären Gründen verlängern

#### **3.2.2 Weitere Urlaubsgründe (nicht abschliessend):**

Urlaub kann bewilligt werden:

- a. für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;
- b. für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten;
- c. für hohe religiöse Feiertage;
- d. zur Förderung besonderer Talente;
- e. zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachweislich nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können
- f. bei mehrmonatigem berufs- und/oder weiterbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen

Urlaube nach lit. e und f können nur bewilligt werden, wenn die Einreichung des Antrages mindestens 1 Monat vor dem beantragten Urlaub erfolgt sowie die Erziehungsverantwortlichen sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten und/oder im Ausland eine Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler haben während der Volksschulzeit zwei Mal die Möglichkeit, einen Urlaub gemäss lit. e und f zu beziehen.

#### **3.2.3 Keine Urlaubsgründe**

Kein Urlaub wird gewährt:

- a. Für Ferienverlängerungen vor oder nach Schulferien und schulfreien Tagen

Vorbehalten bleiben die zur Verfügung stehenden „Jokertage“.

## **4. Unentschuldigte Absenzen**

### **4.1 Zeugniseintrag**

Das Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen, ohne bewilligtem Urlaub oder ohne ausreichende Begründung (Entschuldigung) der Abwesenheit, führt zu unentschuldigtem Absenzen. Unentschuldigte Absenzen können unter Bemerkungen im Zeugnis eingetragen (Art. 17 VVU) werden.

### **4.2 Weitere Massnahmen**

Unentschuldigte Absenzen hat die Lehrperson unverzüglich der Schulleitung zu melden. Diese wägt die zu treffenden Massnahmen ab und leitet die Meldung an den Schulrat weiter.

### **4.3 Verwarnung und Busse**

Bei unentschuldigtem Absenzen können die Erziehungsverantwortlichen vom Schulrat verwarnet oder gebüsst werden (Art. 97 VSG).

## **5. Absenzenverwaltung**

Die Lehrperson führt die Absenzenkontrolle inkl. der „Jokertage“.

## **6. Referendum / Vollzugsbeginn**

Dieses Urlaubs- und Absenzen Reglement für Schülerinnen und Schüler wurde vom Schulrat an seiner Sitzung vom 29. April 2019 erlassen. Es tritt nach unbenütztem Ablauf des Referendums in Kraft und wird auf den 24. Juni 2019 in Vollzug gesetzt.

Hinterforst, 29.04.2019

**PRIMARSCHULRAT HINTERFORST**



Andreas Leutenegger  
Präsident



Sonja Benz  
Aktuarin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Mai 2019 bis 23. Juni 2019